

Muster

Freier Dienstvertrag

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis**: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

FREIER DIENSTVERTRAG

FREIER DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

(Firma oder GmbH), (FN)

(Adresse)

im Folgenden als „GESELLSCHAFT“ bezeichnet –

einerseits

und

(Name der freien Dienstnehmerin/des freien Dienstnehmers), (Geburtsdatum)

wohnhaft in (Adresse)

im Folgenden „GESCHÄFTSFÜHRERIN/GESCHÄFTSFÜHRER“ bezeichnet –

andererseits

mit den folgenden Bedingungen:

# Bestellung

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird mit Gesellschafterbeschluss, mit Wirksamkeit ab (Datum) zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.
2. Die Gesellschaft wird derzeit durch (Anzahl) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, die jeweils selbständig vertretungsbefugt sind, vertreten. Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zu bestellen, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer abzuberufen und die Vertretungsrechte neu festzulegen.
3. Der vorliegende Geschäftsführervertrag regelt die schuldrechtliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

# Dauer und Beendigung

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird auf unbestimmte Dauer /für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der erste Monat des unbefristeten /befristeten freien Dienstverhältnisses wird als Probemonat vereinbart. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.
2. Wird das freie Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, geht das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes /befristetes über.

## Variante 1 (unbefristet):

1. Das unbefristete freie Dienstverhältnis kann von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgekündigt werden.

## Variante 2 (befristet):

1. Das befristete freie Dienstverhältnis endet automatisch mit Ablauf der Befristung, sohin mit (Datum). Es kann während der Befristung nicht gekündigt werden. Eine einvernehmliche Lösung ist während der Befristung jedoch zulässig.
2. Außerdem bleibt beiden Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht zur sofortigen Auflösung des freien Dienstverhältnisses gewahrt. Als Auflösungsgründe gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 27 AngG idgF.
3. Die Bestimmungen der §§ 15 ff GmbH bleiben unberührt.

# Tätigkeitsbereich Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Bestellung weiterer Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, sowie die Abänderung der Vertretungsregelungen bleiben vorbehalten.
2. Einschränkungen in der Geschäftsführung durch Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung oder durch diesen Vertrag sind von der Geschvom Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zu beachten. Die Gesellschaft behält sich vor, eine Geschäftsordnung jederzeit zu erlassen und /oder abzuändern.
3. Der konkrete Aufgabenbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers betrifft ausschließlich die Erbringung nicht-ärztlicher Tätigkeiten. Diese bestehen insbesondere, aber nicht ausschließlich in
   1. der Geschäftsführung nichtärztlicher Angelegenheiten der Gesellschaft;
   2. der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft;
   3. der Erstellung der Bilanz nach Ablauf des Geschäftsjahres;
   4. der Erstattung des Geschäftsberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres;
   5. der Übermittlung sowohl der Bilanz, als auch des Geschäftsberichtes an jede Gesellschafterin/jeden Gesellschafter;
   6. der Einberufung von Gesellschafterversammlungen;
   7. dem Abschluss von Dienstverträgen;
   8. uvm.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer übt die ihr/ihm obliegenden Tätigkeiten eigenverantwortlich und so aus, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter und der Mitarbeiter erfordert.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Gesellschaft mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau/eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat dabei sämtliche anwendbaren Gesetze, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Gebiete Steuern, Sozialversicherungsrecht, Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit zu beachten.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist bei der Erbringung ihrer/seiner Tätigkeit, insbesondere bei der konkreten Ausgestaltung ihrer/seiner Arbeitsleistung sowie bei der Wahl ihrer/seiner Arbeitszeit und des Arbeitsortes, grundsätzlich frei. Die Bestimmungen der §§ 15 ff GmbHG bleiben hiervon unberührt.
7. Die Gesellschaft wird für eine angemessene D&O Versicherung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sorgen.

# Umfang der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die Gesellschaft ist hauptberuflich, sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Gesellschafterin/Gesellschafter der Gesellschaft ist.
2. § 24 GmbHG ist auf das freie Dienstverhältnis anwendbar. Über diese Bestimmung hinaus ist der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft
   1. Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsbereich der Gesellschaft zu tätigen;
   2. einer anderen Erwerbstätigkeit oder Anstellung ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter nachzugehen, mit Ausnahme sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der gegenständlichen Primärversorgungseinheit, sofern diese nach Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zulässig sind sowie mit Ausnahme von der Erbringung ärztlicher Tätigkeiten, sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafterin/Gesellschafter der Gesellschaft ist;
   3. sich an anderen Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen. Hiervon ausgenommen sind bloße Kapitalinvestitionen ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Unternehmensführung.
3. Unbeschadet ihrer/seiner Eigenschaft als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer hat die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter einzuholen, sofern dies nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, durch Gesellschafterbeschluss und/oder eine Geschäftsordnung vorgesehen ist.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist weiters dazu berechtigt, Geschäftsführungsangelegenheiten, auch wenn sie nicht als zustimmungspflichtig festgelegt worden sind, den Gesellschafterinnen/den Gesellschaftern zur Zustimmung vorzulegen.
5. Unbeschadet ihrer/seiner Eigenschaft als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet, bei ihrer/seiner Tätigkeit für die Gesellschaft das Unternehmenswohl vor die eigenen Interessen zu stellen. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ist ohne Einwilligung der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter der Abschluss von Geschäften namens der Gesellschaft untersagt, an denen entweder sie/er selbst oder eine nahe Angehörige/ein naher Angehöriger ein eigenes geschäftliches Interesse hat.

# Dienstort

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist an keinen Dienstort gebunden.

# Dienstzeit

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann sich die Arbeitszeit frei einteilen.

# Arbeitsmittel

1. Zur Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen werden der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer folgende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt:
   1. (Aufzählung)
2. Die private Nutzung der (Aufzählung der Endgeräte) ist der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer in angemessenem Ausmaß gestattet. Sie/Er hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass private Dateien und Dateien in separaten Ordnern abgespeichert und nicht mit geschäftlichen Daten und Dateien vermischt werden. Die privaten Ordner sind entsprechend als „privat“ zu kennzeichnen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich dazu, die weiteren notwendigen Arbeitsmittel selbst bereitzustellen.

# Honorar

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erhält als Gegenleistung für ihre/seine gesamten Leistungen als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ein Honorar iHv EUR (Betrag) brutto monatlich. Die Vergütung ist jeweils am letzten Tag eines Monats fällig. Sie erfolgt durch Überweisung auf das von der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bekanntgegebene Konto (IBAN.) bei (Bankinstitut), (BIC).

# Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist während aufrechten Vertragsverhältnisses sowie über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus verpflichtet, über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie/Er hat sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sämtliche personenbezogene Daten, die ihr/ihm ausschließlich auf Grund ihrer/seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, sowie sämtliche sonstigen anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten gegenüber jeder Dritten/jedem Dritten und, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, auch gegenüber anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gesellschaft, geheim zu halten und weder für ihre/seine eigenen Zwecke noch für fremde Zwecke zu verwenden.
2. Die Weitergabe der in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Art von Informationen kann einen Entlassungsgrund darstellen und Schadenersatzpflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft nach sich ziehen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Geheimnisse auch innerhalb der Gesellschaft geheim gehalten werden und nicht an Unbefugte gelangen.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat bei Beendigung der vertraglichen Beziehung bedingungslos und unverzüglich sämtliche geschützte Informationen sowie alle in ihrem/seinem Besitz befindlichen oder ihrem/seinem Zugriff unterliegenden Akten und sonstigen den Geschäftsbetrieb betreffende Unterlagen zurückzugeben, ohne Rücksicht darauf, von wem sie/er sie erhalten hat. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat keinerlei Zurückbehaltungsrecht an den genannten Gegenständen. Dasselbe gilt für sämtliche in Punkt 8.) dieses Vertrages genannte Betriebsmittel.

# Sonstiges

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund ihrer/seiner Eigenschaft als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer weder arbeitsrechtliche Normen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis zu Anwendung gelangen noch Anspruch auf Urlaub Krankenentgelt, Sonderzahlungen etc. besteht.
2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 43 Abs 2 und 58 Abs 3 ASVG) betreffend die Auskunftspflicht freier Dienstnehmerinnen/ freier Dienstnehmer gegenüber deren Dienstgeberin/Dienstgeber erklärt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, dass sie/er
   1. aufgrund ein und derselben Tätigkeit einer anderen Pflichtversicherung (insbesondere nach dem FSVG) unterliegt
   2. aufgrund ein und derselben Tätigkeit keiner anderen Pflichtversicherung unterliegt.

Die Gesellschaft meldet die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in ihrer/seiner Eigenschaft als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer ab Beginn der Tätigkeit gemäß § 4 Abs 4 ASVG zur Sozialversicherung an.

Falls bei Aufnahme der Tätigkeit als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer eine anderweitige Pflichtversicherung bestanden hat, so verpflichtet sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, Umstände, die zum Wegfall dieser anderweitigen Pflichtversicherung führen, der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird in ihrer/seiner Eigenschaft als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer ausdrücklich auf die Auskunftsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft hingewiesen.

# Konkurrenzklausel und Abwerbeverbot

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich, nach Ende des Vertragsverhältnisses für die Dauer von zwölf Monaten weder eine Tätigkeit im Geschäftszweig und Einzugsgebiet der Gesellschaft noch bei einem und / oder für ein Konkurrenzunternehmen aufzunehmen, noch selbst ein solches zu errichten oder sich mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt an einem solchen zu beteiligen.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich, sowohl während des aufrechten freien Dienstverhältnisses, als auch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Beendigung Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesellschaft weder direkt noch indirekt abzuwerben oder abzuwerben zu versuchen.

# Konventionalstrafe

1. Für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die in diesem freien Dienstvertrag vereinbarte Konkurrenzklausel oder das Abwerbeverbot oder die Verschwiegenheitspflicht verletzt, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Die Höhe dieser Konventionalstrafe wird in der Höhe eines halben Brutto-Jahresbezugs, gemessen an den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des freien Dienstverhältnisses, festgelegt und steht jeweils für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zu.
2. Die Gesellschaft behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche ausdrücklich vor, insbesondere die Geltendmachung einer Unterlassung sowie eines weitergehenden Schadens.

# Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht ausdrücklich in diesem freien Dienstvertrag hervorgehoben, bestehen keinerlei schriftliche oder mündliche Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens von der Schriftform.
3. Die freie Dienstnehmerin/der freie Dienstnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen ihrer/seiner Personalien sowie ihrer/seiner Wohnungs- bzw. Zustelladresse der Dienstgeberin/dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder etwaigen Zusatzvereinbarungen entstehen, unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die freie Dienstgeberin/der freie Dienstgeber und die freie Dienstnehmerin/der freie Dienstnehmer erhalten jeweils ein Exemplar.

Die freie Dienstnehmerin/der freie Dienstnehmer erklärt hiermit ihr/sein ausdrückliches Einverständnis mit Vorstehendem.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma oder GmbH, FN

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Geburtsdatum

